

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2418/73 DER KOMMISSION
vom 4. September 1973
zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Getreide

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 des Rates vom 19. Juli 1973 zur Festlegung der im Falle von Störungen auf dem Getreidesektor anzuwendenden Grundregeln⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Abschöpfungen bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Getreidesektors wurden durch Verordnung (EWG) Nr. 2297/73⁽⁴⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Voraussetzungen von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 treffen noch auf Weichweizen und Gerste zu. Aus diesem Grunde ist es angezeigt, für diese Erzeugnisse Ausfuhrabschöpfungen festzusetzen.

Das Verhältnis zwischen der Grundgetreideart und ihren Verarbeitungserzeugnissen sowie die Lage auf dem Markt dieser Erzeugnisse machen es erforderlich, auch für gewisse Verarbeitungserzeugnisse aus Weichweizen und Gerste eine Abschöpfung bei der Ausfuhr einzuführen.

Die Ausfuhrabschöpfungen für diese Erzeugnisse sind gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1968/73, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Bestimmungen, die erneut in der Verordnung (EWG) Nr. 2297/73 enthalten sind, festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Ausfuhrabschöpfung von Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 ist im Anhang für jedes der darin genannten Erzeugnisse festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. September 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. September 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 201 vom 21. 7. 1973, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 22.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 4. September 1973 zur Festsetzung der Abschöpfungen
bei der Ausfuhr von Getreide

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	RE/Tonne
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	42,00
10.03	Gerste	7,00
11.02 A III (b)	Grobgrieß und Feingrieß von Gerste, unter der Nr. 11.02 A III (a) nicht aufgeführt	7,14
11.02 B I a) 1 (bb)	Körner von Gerste, geschält, unter der Nr. 11.02 B I a) 1 (aa) nicht aufgeführt	7,14
11.02 B I b) 1 (bb)	Körner von Gerste, geschält und geschnitten oder geschrotet (Grütze), unter der Nr. 11.02 B I b) 1 (aa) nicht aufgeführt	7,14
ex 11.02 B II a) (1)	Körner von Weichweizen, geschält, nicht geschnitten oder geschrotet	42,84
11.02 F III	Pellets aus Gerste	7,14